



LANDKREIS NORDHAUSEN

DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD-Fraktion
Herrn Alexander Wille
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/ 18.05.2026

Ihre Nachricht vom:

Geschäftszeichen: 10.1.11131

(Bitte bei Schriftwechsel
unbedingt angeben)

Kassenzeichen:

(Bitte bei Zahlung
unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Frau Piper

Fach-/Stabsbereich: 10 Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Dienstgebäude: Grimmellallee 23, Haus 2

Zimmer: 121

Telefon: 03631 911 1111

Telefax: 03631 911 1449

**Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail nicht zugelassen ist.**

E-Mail: kreistag@lrandh.thueringen.de

Datum: 28.09.2026

Anfrage zur Flüchtlingskoordination im Landkreis Nordhausen

Sehr geehrter Herr Wille,

grundsätzlich betrifft der Asylbereich den übertragenen Wirkungskreis. Dennoch sollen hier einige Anmerkungen zur o.g. Anfrage gemacht werden: Mit der kreiseigenen Service Gesellschaft hat der Kreistag einen Vertrag zur Flüchtlingskoordination beschlossen (Beschluss Nr. 377/16). Die darin vereinbarte Leistungserbringung umfasst u.a. die Leitung einzelner Gemeinschaftsunterkünfte und das Management von Mietwohnungen inkl. Erstausrüstung. Außerdem sind auch Transport- und Verpflegungsleistungen anderer Leistungserbringer sowie Entgelte für Bezahlkarten über die Flüchtlingskoordination veranschlagt. Seit 2022 werden zudem die eigenen Personalausgaben des Landratsamtes im Bereich der Flüchtlingskoordination berechnet. Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2026 enthält drei Stellen in der Flüchtlingskoordination.

Durch den Krieg in der Ukraine haben sich die Ausgaben ab dem Jahr 2022 sprunghaft erhöht, was aus der deutlichen Zunahme der zu betreuenden Geflüchteten und der benötigten Kapazität an Unterkünften resultiert. Die Ausgaben für Flüchtlingskoordination werden im Unterabschnitt 4363 des Haushaltsplans, separat zu den übrigen Ausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen, veranschlagt. Geplante Ausgaben Haushaltsplan: 2020: 226.600 €; 2021: 191.700 €; 2022: 1.334.000 €; 2023: 1.110.300 €; 2024: 1.056.700 €; 2025: 1.048.800 €.

Zu beachten ist, dass im Gegensatz zum Asylbereich der Freistaat Thüringen den Landkreisen bis zum Haushaltsjahr 2025 die Aufwendungen für die ukrainischen Flüchtlingen vollständig erstattet hat. Einnahmen erhält der Landkreis zudem über die Pauschalen des Landes gemäß ThürFlü-KEVO. Hier gibt es keine direkte Erstattung für die Flüchtlingskoordination, sondern Pauschalen für die Unterbringung sowie für die Betreuung und Beratung der Flüchtlinge (monatliche Pauschale

von 60 Euro gem. § 2 Abs. 2 ThürFlüKEVO; in diesem Aufgabenbereich arbeitet der Landkreis neben dem eigenen Personal mit Trägern wie Horizont e.V., Caritas und schrankenlos e.V. zusammen). Zudem beantragt der Landkreis jährlich eine Förderung beim TLVwA (ehemals GFAW) zur Beratung und Begleitung von Rechtskreiswechslern.

Die Zahl der erfassten Flüchtlinge hat sich im betrachteten Zeitraum wie bereits beschrieben nicht konstant entwickelt. Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2022 ist seitdem eine insgesamt rückläufige Entwicklung festzustellen. So lag die Zahl Ende 2022 bei rund 740 Personen, während sie Mitte 2026 bei rund 380 Personen lag. Hinzu kommen weitere Gruppen, zum Beispiel Ukrainer (nahezu konstant - Stand 06/2026: 2.119; Stand 03/2025: 2.138) und der Bereich humanitäres Aufenthaltsrecht (1.682 Personen im Vergleich zu 1.635 zu denselben Stichtagen).

Die Zielstellung des Landkreises ist es wie in allen Bereichen der Leistungserbringung, die Kostenentwicklung der Zahl der Betroffenen anzupassen. Auch die Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird daher bei der laufenden Betrachtung der bestehenden Strukturen und der damit verbundenen Aufwendungen berücksichtigt. Hierzu gehört auch die Prüfung, inwieweit beispielsweise angemietete Objekte bei entsprechendem Bedarf künftig reduziert oder gekündigt werden können. Derzeit werden beispielsweise alle Wohnungen, in denen anerkannte Asylbewerber (so genannte Rechtskreiswechsler), die in die Betreuung des Jobcenters gewechselt sind oder bereits erwerbstätig sind, zum Jahresende gekündigt. Dies senkt in der Konsequenz auch den Personal- und Verwaltungsaufwand für die Betreuung der Unterkünfte im Bestand. Auch im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte werden bei Bedarf perspektivisch erforderliche Anpassungen der Kapazitäten in die Wege geleitet. Zudem ist der Landkreis mit den Trägern im Bereich Flüchtlingskoordination fortwährend im Gespräch, um die Kosten auch im Hinblick auf eine Aufgabenkritik zu optimieren. Weitere mögliche Einsparpotentiale werden im Rahmen der jeweiligen organisatorischen und haushalterischen Entscheidungen berücksichtigt.

Gleichzeitig ist die weitere Entwicklung des Flüchtlingsaufkommens nur eingeschränkt planbar. Veränderungen der internationalen Lage können kurzfristig zu einem erneuten Anstieg der Zugangszahlen führen. Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Strukturen bedarfsgerecht angepasst, ohne notwendige Handlungsmöglichkeiten für eine kurzfristige Veränderung der Situation völlig aufzugeben.

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) gesetzlich zugewiesen und werden gemäß § 4 ThürFlüAG als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Insbesondere verpflichtet § 1 ThürFlüAG die Landkreise zur Aufnahme und Unterbringung der dort genannten Personengruppen. Nach § 2 ThürFlüAG sind hierfür geeignete Unterbringungsmöglichkeiten im erforderlichen Umfang bereitzustellen. Die Verteilung erfolgt dabei nicht allein aufgrund einer Entscheidung des Landkreises. Auf Bundesebene werden die Länder nach den Aufnahmequoten des § 45 AsylG und damit grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel beteiligt. Die weitere Verteilung innerhalb Thüringens auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach den landesrechtlichen Verteilungsregelungen (§ 3 ThürFlüAG). Die konkrete organisatorische Ausgestaltung, beispielsweise in Form einer eigenen Flüchtlingskoordination, ist davon zu unterscheiden. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Organisationsstruktur vor. Die gesetzlich übertragenen Aufgaben müssen jedoch erfüllt werden. Rechtsgrundlagen sind insbesondere § 44 und § 45 AsylG sowie §§ 1 bis 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG).

Freundliche Grüße


Jendricke
Landrat

2 / 2